

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

9. December 1876.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Panno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Das Kriegswesen der Italiener im Mittelalter und die Condottieri. — Die Kriegsorganisation und Entwicklung der europäischen Hære. (Fortsetzung.) — R. Wille: Das deutsche Feld-Artillerie-Material vom Jahre 1873. — Vorschriften über das Pionnierschaffen der Infanterie. — Ausland: Frankreich: Über die französische Armee. (Schluß.) — Verschiedenes: Uebersicht der Stärke und Zusammensetzung der mobilen sechs russischen Armeecorps und der gesammten türkischen Streitkräfte.

Das Kriegswesen der Italiener im Mittelalter und die Condottieri.

Der Verfall des römischen Kriegswesens führte zu dem des römischen Reiches. Die Barbaren stritten sich um die Beute. In der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung kamen die Langobarden aus Pannonien nach Italien. Sie wurden durch Nases, den in Ungnade gefallenen Feldherrn des Byzantinischen Kaisers, herbeigerufen. Der Hof hatte ihm die Besiegung der Ostgothen mit Undank gelohnt; er rächte sich durch Herbeirufen der Langobarden.

Die Byzantiner wurden von dem Helden Alboin aus Italien vertrieben.

Die Langobarden brachten die Heeresordnung ihres Vaterlandes nach Italien. Jeder Langobarde war wehrpflichtig; die kriegerische Eintheilung nach Zehnten, Hunderten, Tausenden u. s. w. gab die Einrichtung der Bezirke und Gerichtssprengel; die Kriegsämter und die richterliche Würde waren verbunden. Der König führte die Lanze und nicht den Scepter. Die Gleichheit der Freien wurde streng bewahrt. Könige, Herzoge und Grafen waren im Kriege Heerführer, im Frieden Richter, doch niemals Herrscher. Nach den verschiedenen Vermögensverhältnissen war die Ausrüstung und Bewaffnung bedingt, doch erfreuten sich die Reichen keiner Auszeichnung oder Begünstigung.

Im Laufe der Zeit entstand aus dem Geleite, welches im Kriege den Anführer begleitete, das Gefinde. Dieses blieb auch in Friedenszeiten bei dem Herzog. Dienstleistungen wurden mit Länderschenkungen belohnt. Die Grafen und Boten wurden von dem Herzog aus dem Gefinde gewählt. Die Schenkungen bezogen sich nur auf Nießbrauch für Lebenszeit, doch konnte der König diese, wie

auf jeden, so auch auf den Sohn des Beschenkten übertragen.

Die Langobarden hatten Italien als Fußvolk erobert, doch bald gewann der Dienst zu Pferd die Oberhand. Er wurde höher geachtet. Die Gesetze bestätigten den dem Reiterdienst gewährten Vorzug.

Die Vertheilung der Langobarden auf ein weites Gebiet mag dazu beigetragen haben, dem Dienst zu Pferd größere Verbreitung zu verschaffen.

754 und 755 rief der Papst, der in Rom von den Langobarden bedroht war, Pipin nach Italien. Dieser zog zweimal nach Italien. Später besiegte Karl der Große den König Desiderius der Langobarden.

Die Grundlage der fränkischen Heeresverfassung war allgemeine Wehrpflicht, der Heerbann. Der Kriegsdienst in dem weiten Reich war für den Armen sehr drückend. Dieser gab sein Freiloß (Allode) einem Mächtigen in den Schutz, der sortan für ihn die Kriegspflicht leistete. Karl der Große machte die Besitzungen erblich. Sie wurden als Lehen betrachtet. Unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen machten sich die großen Vasallen unabhängig.

Nach dem Untergang der Carolinger wurde der Aufbau des Lehenswesens vollendet. In der wilden Zeit, wo ein unausgesetzter Kampf tobte, gab es keinen gesetzlichen Schutz. Wer nicht zwischen den streitenden Parteien vertreten werden wollte, mußte sich einem Mächtigen anschließen, sein Eigenthum oder seine Freiheit opfern. Der Stand der Freien hörte auf; das Lehenswesen überwucherte den Staat. Die Güter, die Aleuter wurden Lehen, selbst die s. g. Regalien, das Münzrecht, der Blutbann, das Recht Steuern zu erheben, Festungen zu bauen u. s. w., ebenso gewisse Nutzrechte von Holz, Weiden, Jagd, Fischfang u. s. w. Die Lehensverhältnisse verschlangen sich in einander auf